

Anlage zu TOP & ZHA 20.06.18

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

2. März 2018

Seite 1 von 2

Städtetag Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Klaus Hebborn
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Aktenzeichen:
322-6.08.03.10-130084
bei Antwort bitte angeben

Nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund
z. Hd. Claus Hamacher
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Bernadette Kallenberg

Telefon 0211 5867-3207
Telefax 0211 5867-3220
berna-
dette.kallenberg@msb.nrw.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Martin Schenkelberg
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Christian Heine-Göttelmann
LAG-Geschäftsstelle
c/o Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie
RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf

Neufassung des Erlasses „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ (BASS 13-63 Nr. 3)
Gelegenheit zur Stellungnahme

Anlage

Erlassentwurf „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen ist aktuell im Erlass "Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler" vom 28. Juni 2016 geregelt. Dieser Erlass hat in der Vergangenheit viele Schulen vor große Herausforderungen gestellt, beispiels-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

weise dadurch, dass er die heterogenen Strukturen vor Ort nicht ausreichend berücksichtigt hat. Zudem führte er mangels klarer Formulierungen und Leitlinien oftmals zu Irritationen, insbesondere in Hinblick auf die Frage einer späteren Eingliederung der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ist das Regelsystem. Aus diesem Grund soll der Erlass geändert werden, um Folgendes zu erreichen:

- Den Schulen sollen flexiblere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler adäquat beschulen zu können.
- Verständlichere Formulierungen sollen allen Beteiligten eventuelle Unsicherheiten nehmen.
- Es sollen erstmalig klare Leitlinien für den Übergang in einen Bildungsgang geschaffen werden.

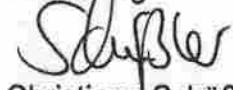
Seite 2 von 2

Ein neuer Erlasstext wurde unter dem Titel „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ verfasst und liegt als Anlage bei.

Hierzu möchte Ihnen Gelegenheit zur **Stellungnahme bis zum 20. März 2018** geben. Für ein Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christiane Schüßler

ENTWURF

Integrationserlass BASS 13-63 Nr. 3

Anlage

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler

1. Begriffsbestimmung

Neu zugewandert im Sinne dieses Erlasses sind Schülerinnen und Schüler,

- die erstmals eine deutsche Schule besuchen und noch nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, oder
- die bei einem Wechsel der Schulstufe (von der Primarstufe zur Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II) oder der Schule aufgrund ihrer kurzen Verweildauer in der abgebenden Schule die notwendigen Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend haben erwerben können.

2. Grundlagen und Ziele

- 2.1. Teilhabe und Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe der gesamten Schule. Die Schule bezieht dabei ihre außerschulischen Partner mit ein.
- 2.2. Das Erlernen der deutschen Sprache ist für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler grundlegende Voraussetzung, damit sie sich möglichst bald und möglichst umfassend am Unterricht beteiligen können.
- 2.3. Die dauerhafte Förderung der deutschen Sprache ist eine Aufgabe aller Fächer und – soweit möglich – der außerunterrichtlichen Angebote. Dabei wird die Vielfalt der Sprachen der zugewanderten Schülerinnen und Schüler didaktisch einbezogen.
- 2.4. Gegenstand des Unterrichts auch für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler sind Grundlagen der Orientierung im Alltagsleben in Deutschland und die Bildungs- und Erziehungsziele nach § 2 Schulgesetz NRW (SchulG). Darüber hinaus müssen neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler am Schulleben teilnehmen und zur Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen der Schule eingeladen und ermutigt werden.
- 2.5. Eine besondere Bedeutung kommt den Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Schule, von der Grundschule zu einer

weiterführenden Schule sowie von der Schule in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu, damit Schülerinnen und Schüler ihre Bildungsbiographie möglichst bruchlos und erfolgreich fortsetzen können.

- 2.6. Die Schule bezieht die Eltern ein. Angestrebt werden Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule und Elternhaus.

3. Organisationsformen der Deutschförderung an allgemeinbildenden Schulen

- 3.1. Die Voraussetzung für eine gelingende Teilnahme am Regelunterricht sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Daher liegt der Schwerpunkt des Unterrichts bei der Vermittlung der deutschen Sprache.
- 3.2. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden nach ihrer Aufnahme an einer Schule entweder in innerer Differenzierung, in teilweise oder in vollständiger äußerer Differenzierung (siehe Nummer 3.5) beschult.

Damit ist noch keine Zuordnung zu einem Bildungsgang der besuchten Schulform verbunden (siehe Nummer 4).
- 3.3. Die Organisationsform der Differenzierung orientiert sich am Konzept der Schule und an den Deutschkenntnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie erhalten insgesamt Unterricht im Umfang des allgemeinen Zeitrahmens der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Nach Entscheidung der Schule kann bei Bedarf jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.
- 3.4. Die Schulaufsicht kann mit Zustimmung des Schulträgers auch schul- und schulformübergreifende Lerngruppen zur Deutschförderung einrichten.
- 3.5. Vor der Zuordnung zu einem Bildungsgang erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler Deutschförderung an der von ihnen besuchten Schule in einer der drei folgenden Organisationsformen:
 - 3.5.1. Bei einer Beschulung in vollständiger äußerer Differenzierung besuchen die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ausschließlich externe Klassen, d.h. eigene Lerngruppen. Über die Bezeichnung dieser Lerngruppen entscheidet die Schule (z.B. Vorbereitungsklasse, Willkommensklasse, Internationale Klasse).
 - 3.5.2. Werden neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in teilweise äußerer Differenzierung beschult, erhalten sie Deutschförderung in einer eigenen Lerngruppe und besuchen in der übrigen Zeit den Unterricht einer Regelklasse. Die Teilnahme an der Deutschförderung soll bei gleichzeitig wachsendem Anteil der Teilnahme an anderen Unterrichtsfächern möglichst schrittweise verringert werden. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.

- 3.5.3. Eine Beschulung in innerer Differenzierung ist die vollständige Teilnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer Regelklasse. Sie erhalten Deutschförderung im Rahmen ihrer Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht der Regelklasse und darüber hinaus nach Bedarf zusätzliche Deutschförderung.
- 3.6. Über den jeweiligen Umfang der Deutschförderung entscheidet die Schule. Bei teilweise und vollständiger äußerer Differenzierung umfasst die Deutschförderung mindestens 10 bis 12 Wochenstunden. Sie erhalten im Übrigen Unterricht im Rahmen des Gesamtumfangs der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel.
- 3.7. Die Schulaufsicht kann auf Antrag des Schulträgers und auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts der Schule befristet einen Teilstandort einer Schule mit ausschließlich neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern genehmigen, wenn dies aufgrund erkennbarer räumlicher Engpässe des Schulträgers zwingend notwendig ist. Der Schulträger hat darzulegen, wie diese räumlichen Engpässe im Rahmen einer schlüssigen Schulentwicklungsplanung zeitnah beseitigt werden.

4. Zuordnung zu einem Bildungsgang an allgemeinbildenden Schulen

- 4.1. Die Zuordnung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler zu einem Bildungsgang kann in einem gestuften Verfahren erfolgen:
 - 4.1.1. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden einer Schule zugewiesen. Über die Zuweisung entscheidet die Schulaufsicht (§ 46 Abs. 7 SchulG). Sie sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule, jedoch noch keinem Bildungsgang zugeordnet. Der Zeitraum bis zur Zuordnung zu einem Bildungsgang soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.
 - 4.1.2. Sobald neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, werden sie einer Jahrgangsstufe des für sie passenden Bildungsgangs einer Schulform zugeordnet. Dies soll eine möglichst endgültige Bildungsgangentscheidung sein, um belastende Wechsel der Schule, der Schulform oder des Bildungsgangs zu vermeiden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die die individuelle Deutschförderung durchführen. Auch unterjährige Zuweisung ist möglich.
 - 4.1.3. Zum Ende des folgenden Schulhalbjahres überprüft die Klassenkonferenz die Entscheidung und legt unter

Berücksichtigung des Leistungsstandes, der ggf. erfolgten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fest, ob die bisherige Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden muss. Vor einem erforderlichen Schulwechsel am Ende der Klasse 9 überprüft die Klassenkonferenz, ob ein erster Abschluss nach § 40 Abs. 4 APO-SI vergeben werden kann.

- 4.2. Wird im Falle der Zuordnung zu einem Bildungsgang einer Schulform die Bildung von Mehrklassen erforderlich, gelten für die Einrichtung solcher Klassen die allgemeinen Regelungen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1). Die Bildung einer Mehrklasse mit ausschließlich neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

5. Besondere Bestimmungen für berufsbildende Schulen

- 5.1 Die Berufskollegs bieten die in den folgenden Nummern 5.2 und 5.3 genannten Organisationsformen der Deutschförderung für neu Zugewanderte an.
- 5.2 Neu zugewanderte Jugendliche, die gemäß § 38 SchulG der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und noch nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse in Bildungsgängen der Berufskollegs verfügen, werden in Internationalen Förderklassen (IFK) aufgenommen. Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 APO-BK Anlage A und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Neu zugewanderte nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene, die gemäß § 22 Abs. 2 APO-BK Anlage A an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung teilnehmen, können im Rahmen der personellen und sächlichen Voraussetzungen in die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung Teilzeitform aufgenommen werden. In diesem Rahmen werden auch jene Schülerinnen und Schüler in eigenen Teilzeitklassen beschult, die an der Bildungsmaßnahme der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit „Förderzentrum für Flüchtlinge“ (FfF) teilnehmen.

Die Schülerinnen und Schüler können in den genannten Bildungsgängen berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung sowie einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss (Klasse 9) erwerben.

- 5.3 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zwischen 16 und 25 Jahren können zurzeit darüber hinaus auch unterjährig im Rahmen des

vorgelagerten und einjährigen Bildungsangebots „Fit für mehr“ (FFM) an den Berufskollegs aufgenommen werden (BASS 13-63 Nr. 4).

- 5.4 Im Anschluss an den erfolgreichen Besuch der Bildungsgänge gemäß § 22 Anlage A APO-BK besteht im Rahmen der Vorgaben zu § 38 SchulG die Möglichkeit zum Besuch der Bildungsgänge gemäß § 2 Nr. 1 und 3 APO-BK Anlage B oder zum Besuch eines anderen weiterführenden Bildungsganges entsprechend des Ergebnisses einer zusätzlichen Leistungsfeststellung.
- 5.5 Die Schülerinnen und Schüler erhalten auch im Anschluss an den erfolgreichen Besuch der Bildungsgänge im Sinne einer möglichst frühzeitigen Integration in den Arbeitsmarkt, bei Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) oder im Rahmen einer dualen Ausbildung Deutschförderung im Fach Deutsch/Kommunikation. Dabei kann die Bandbreitenregelung im Differenzierungsbereich der Stundentafeln in den Fachklassen des dualen Systems genutzt werden (Anlage A APO-BK).

6. Prüfungen und Zeugnisse

- 6.1 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der von ihnen besuchten Schulform, sofern sie in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind. Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind, Lernstandberichte. Diese können für die Fächer, in denen eine Benotung bereits möglich ist, auch Noten enthalten,
- 6.2 Schülerinnen und Schüler der IFK am Berufskolleg erhalten ein Abschluss- oder Abgangszeugnis gem. § 23 APO-BK Anlage A und – bei entsprechendem Ergebnis der zusätzlichen Feststellung des Leistungstandes (VV 23.13 zu § 23 APO-BK Anlage A) – eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges.
- 6.3 Bei der Beurteilung der Leistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden, soweit die jeweils anzuwendende Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies zulässt.

7. Mitwirkung der Kommunalen Integrationszentren

Die Kommunalen Integrationszentren beraten und unterstützen Schulaufsicht und Kommunen innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben (BASS 12-21 Nr. 18).

8. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Der Erlass „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ vom 28.6.2016 wird aufgehoben.